

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

ESWE Versorgungs AG (ESWE), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

1. Allgemeines

Herstellung, Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von ESWE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet ESWE Versorgungs AG (nachfolgend ESWE) die Kosten für die Herstellung des Standard-Netzanschlusses nach dem Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen. Alle vom Standard abweichenden Maßnahmen werden individuell kalkuliert und berechnet.

Im Preisblatt enthalten sind die Kosten für die Aufgrabung, die Rohrleitungsverlegung, die Rückverfüllung und die Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich. Die Oberflächenwiederherstellung auf seinem Grundstück wird vom Anschlussnehmer auf seine Kosten veranlasst.

ESWE kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der ESWE sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer erhält nach Antragsstellung ein schriftliches Angebot auf Basis des Preisblattes zu den ergänzenden Bedingungen sowie einen Gasnetzanschlussvertrag gemäß § 4 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Der Anschlussnehmer bestätigt ESWE in Textform die Annahme des Angebotes durch Unterzeichnung und Rücksendung des Auftrages und des Netzanschlussvertrages.

Das gelieferte Erdgas entspricht den Anforderungen an Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H, mit einem durchschnittlichen Brennwert von $H_{on} = 11,3 \text{ kWh/m}^3$, bei einem Versorgungsdruck von in der Regel 23 mbar und wird mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.

2. Netzanschluss

Die technischen Anschlussbedingungen von ESWE für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.

Im Regelfall wird der Netzanschluss bis in einen geeigneten Anschlussraum verlegt. Kann kein geeigneter Anschlussraum zur Verfügung gestellt werden oder ist die Verlegung besonders aufwendig, kann ESWE eine geeignete Übergabestelle (Anschlusschrank) zu Lasten des Anschlussnehmers an der Grundstücksgrenze fordern.

Die Netzanschlussleitung darf im Bereich des Schutzstreifens 1 m links und rechts der Leitung nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Änderung der Hausinstallation sowie deren Überprüfung, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Netzanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Netzanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch einen Vertragsinstallateur stets auf seine Kosten ausführen lassen.

Wird für die Verlegung der Netzanschlussleitung ein weiteres Flurstück in Anspruch genommen, auf dem sich nicht die Übergabestelle des endenden Netzanschlusses befindet, ist vom Anschlussnehmer eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von ESWE zu beschaffen und im Grundbuch einzutragen.

Die Netzanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Anschlusses fällig, die Kosten für die Veränderung oder Verstärkung des Anschlusses sind vor Ausführung der Arbeiten fällig.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Vertragsinstallateur, der die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von ESWE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer hat ESWE die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt zu erstatten.

Die Gasanlage wird erst nach Zahlungseingang der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer gegenüber ESWE den hierdurch zusätzlich entstandenen Aufwand zu tragen.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrengung trägt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses aus Gründen die der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertreten hat nicht möglich, so hat der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen, einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen Gasmenge.

5. Ablesung und Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung der Verbrauchsdaten mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt ESWE die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Gas-Grundversorger.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist ESWE berechtigt die Kosten für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand vom Anschlussnehmer zu fordern.

6. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Kosten wegen Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt von ESWE zu ersetzen.

8. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses in Textform muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle-Kundennummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

9. Kontaktdaten

Ihr Kontakt zu ESWE:

Telefon: +49 (611) 780 - 35 18
Fax: +49 (611) 780 - 38 79
E-Mail: netznutzung.hausanschluesse@eswe.com
Home: <http://www.eswe-versorgung.de/netznutzung/erdgas>

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2016

Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur nächsten öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Preisblatt Gas Standard-Netzanschluss

zu den ergänzenden Bedingungen der ESWE Versorgungs AG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01. November 2006.

Die Kostenpositionen des Standard Netzanschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers beinhalten im Wesentlichen den Tiefbau ohne Oberflächenwiederherstellung, Löhne und Materialien.

1. Netzanschlusskosten

Der Standard Netzanschluss bis DN 50 wird nach Ziffer 1.1 pauschal berechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse, z.B. Netzanschlussdimensionen >DN 50, Netzanschlüsse mit einer Gesamtlänge von über 50 m außerhalb des Bebauungsbereich, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Stützmauern, Bahngleis- oder Bachquerungen) oder Netzanschlüsse für die aufwendige Absperrmaßnahmen und verkehrsrechtliche Einrichtungen erforderlich sind, werden individuell kalkuliert.

1.1	Gas Standard-Netzanschluss		netto	brutto ¹
1.1.1	Herstellen eines Standard Netzanschlusses ≤ DN 50 bis 25 m Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	psch.	1.950,00 €	2.320,50 €
1.1.2	Anschlusslängen über 25 m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	je Meter	25,00 €	29,75 €
1.1.3	Bonus für eine koordinierte Ausführung (Mitverlegung) mit einem Elektroanschluss oder Trinkwasseranschluss	abzüglich	250,00 €	297,50 €
1.1.4	Bonus für das fachgerechte Öffnen und verschließen des Wanddurchbruches durch den Anschlussnehmer	abzüglich	75,00 €	89,25 €

2. Inbetriebsetzungskosten

2.1	Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kosten
2.2	Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wieder-	

¹ Einschließlich der Umsatzsteuer von zzt. 19%

inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung während der werktäglichen Arbeitszeit von 7:00 bis 15:00 Uhr. Der Betrag wird ebenfalls berechnet, wenn der Anschlussnutzer trotz Terminabsprache nicht angetroffen wurde.

psch. 81,25 € 96,69 €

2.3 Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit nach tatsächlichem Aufwand

3. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

netto brutto¹

3.1 Zahlungsverzug

3.1.1 für die 1. Mahnung psch. 2,50 €

3.1.2 für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung psch. 2,50 €

3.2 Einstellung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten

3.2.1 Einstellung der Anschlussnutzung psch. 81,25 € 96,69 €

3.2.2 Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlussschrank nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2.3. Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit (7:00 bis 15:00 Uhr) psch. 105,00 € 124,95 €

3.2.4 Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers psch. 183,00 € 217,77 €

3.3 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschrift entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weitergegeben.

¹ Einschließlich der Umsatzsteuer von zzt. 19%